

Damit werden die Arbeiter durch höhere Löhne wirksamer an wachsenden Leistungen zur Vertiefung der Intensivierung interessiert. Die Grundlöhne werden den entscheidenden Teil des Arbeitslohnes bilden. Zu ihrer Einführung sind planmäßig die notwendigen Leistungsvoraussetzungen zu schaffen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und gemeinsam mit den Werkträgern technisch begründete Arbeitsnormen zu erarbeiten.

Für die Einführung von Grundlöhnen werden vor allem Betriebe mit einem hohen Anteil von Mehrschichtarbeit und erschwerten Arbeitsbedingungen vorgesehen, die zugleich für die Erhöhung der Leistungskraft der Volkswirtschaft und zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des IX. Parteitages der SED im Interesse des ganzen Volkes von vorrangiger Bedeutung sind.

In den Jahren 1976/77 wird die schrittweise Einführung dieser neuen Grundlöhne in den Betrieben der Kohle und Energie, der Kaliproduktion und Erzgewinnung, der Metallurgie und der chemischen Grundstoffindustrie im wesentlichen abgeschlossen.

In den nächsten Jahren werden die Grundlöhne vor allem eingeführt in

- Grundstufenprozessen der Leichtindustrie, Betrieben der Glas- und Keramikindustrie sowie in den wichtigsten Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie,
- ausgewählten Zweigen, Kombinat und Betrieben der metallverarbeitenden Industrie sowie in weiteren Betrieben der chemischen Industrie,
- bestimmten Zweigen des Bauwesens wie Industriebau, Metalleichtbau, Baumechanisierung und Baumaterialienindustrie,
- volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit Bedingungen der industriemäßigen Produktion.

In der Bauindustrie, insbesondere im Wohnungsbau, wird der Lohn auf der Grundlage von Objekt- und Brigadeverträgen leistungsfördernd gestaltet.

Mit der schrittweisen Einführung der Grundlöhne für Produktionsarbeiter erfolgt in den gleichen Betrieben eine leistungsabhängige Erhöhung der Gehälter für Meister und Hoch- und Fachschulkader.

3. Für die 420 000 Beschäftigten der Volksbildung in den polytechnischen Oberschulen, Vorschul- und außerschulischen Einrichtungen, Musikschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, kommunalen Berufsschulen und für die pädagogischen Kräfte an den Betriebsberufsschulen, die nach den tariflichen Regelungen der Volksbildung entlohnt werden, wird eine jährliche zusätzliche Vergütung eingeführt.

Die jährliche zusätzliche Vergütung beträgt in Abhängigkeit von Berufsdauer und Gehalt

nach 2 Berufsjahren 4 Prozent bis maximal 450 Mark

nach 5 Berufsjahren 6 Prozent bis maximal 600 Mark

nach 10 Berufsjahren 8 Prozent bis maximal 750 Mark

des Bruttoeinkommens der letzten 12 Monate.